

Österreichische Tierärztekammer

MMag. Alexander Tritthart
KammeramtsdirektorAn das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 WienWien, 18. Juli 2011
zu Zl.: 40.50/3408-dsey**BMJ-27.053/0003-I 2/2011 - Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz-LobbyG
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Tierärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Ministerialentwurf für ein Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz. Der vorliegende Entwurf soll nach den Erläuterungen klare Verhältnisse bei Tätigkeiten schaffen, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse dienen. Dabei sollen „professionelle Lobbyisten“ verpflichtet werden, Grunddaten wie Name, Anschrift und grundsätzliche Ausrichtung sowie, soweit erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig in nach dem Typ des Rechtsträgers differenzierter Weise, Informationen über Aktivitäten in einem jedenfalls der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Register zu veröffentlichen und die Feststellung der für sie tätigen Personen über dieses Register zu ermöglichen. Gemäß § 1 Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs unterliegen die auf gesetzlicher Basis eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der Registrierungspflicht nicht. Trotzdem soll auch für Kammern und somit auch für die Österreichische Tierärztekammer eine Registrierungspflicht gemäß §§ 9 und 13 eingerichtet werden. Dabei sollen gem. § 13 neben Bezeichnung und Anschrift, einer kurzen Umschreibung der gesetzlichen Aufgabenbereiche, die vertretungsbefugten Personen, die Adresse der Web-Adresse auch die Gesamtzahl der von den Kammern Beschäftigten bzw. als Organe oder Funktionäre tätigen Personen sowie die Summe der Gesamteinnahmen (Bilanzschluss) jeweils zum Stichtag 31.12. des letzten Jahres gemeldet werden.

Die Österreichische Tierärztekammer erlaubt sich mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass gesetzlich eingerichtete berufliche Interessensvertretungen keinesfalls zu den professionellen Lobbying-Unternehmen zu zählen sind, im Gegenteil die Kammern seit geraumer Zeit auch durch die Österreichische Bundesverfassung normiert sind und lediglich ihren gesetzlichen Aufgabenbereich erfüllen. Es ist daher aus Sicht der Österreichischen Tierärztekammer keine sachliche Rechtfertigung für eine Eintragung der im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Daten in das IVR zu erkennen.



Die Österreichische Tierärztekammer hat nach den Bestimmungen des Tierärztegesetzes den Jahresabschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus sind Rechnungsprüfer bestellt und unterliegt der Kammer der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Österreichische Tierärztekammer lehnt den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherheit der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden soll in den die gesetzlich eingerichteten Interessensvertretungen (Kammern) betreffenden Abschnitten mit aller gebotenen Schärfe ab.

Mit freundlichen Grüßen

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alexander Tritthart', written over the printed name.

MMag. Alexander TRITTHART